

Satzung der Stadt Kronberg im Taunus über das Erheben von Gebühren an Parkscheinautomaten in Kronberg im Taunus

- Parkgebührensatzung -

In der Fassung der 1. Änderung vom 14.09.2017
(In Kraft seit 14.08.2017)

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Parkflächen in Kronberg im Taunus, die über den Einsatz von Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden, werden Gebühren erhoben. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist die Bewirtschaftung der Parkplätze in der Tiefgarage Berliner Platz.

§ 2 Gebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen werden mit Ausnahme des in Abs. 2 bezeichneten Parkbereiches folgende Gebühren erhoben:

Für das Parken bis zu einer Parkzeit von fünfzehn Minuten werden keine Gebühren erhoben; die Verpflichtung zum Lösen eines Parkscheines bleibt hiervon unberührt. Die gebührenfreie Parkzeit darf während der Nutzung des Parkplatzes nur einmal in Anspruch genommen werden.

Über diese gebührenfreie Parkzeit hinaus beträgt die Gebühr

- 0,50 EUR für eine Parkdauer bis zu dreißig Minuten,
- 1,-- EUR für eine Parkdauer bis zu einer Stunde (zulässige Höchstparkdauer).

- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Parkflächen auf den P&R-Parkplätzen Kronberg und Kronberg-Süd werden durch den Einsatz von Parkscheinautomaten nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Bei einer Parkzeit bis zu drei Stunden	1,50 EUR
2. Bei einer Parkzeit bis zu sieben Stunden	2,50 EUR
3. Bei einer Parkzeit bis zu zwölf Stunden	4,-- EUR
4. Bei einer Parkzeit bis zu vierundzwanzig Stunden	7,-- EUR
5. Bei einer Parkzeit bis zu achtundvierzig Stunden	12,-- EUR
6. Bei einer Parkzeit bis zu zweiundsiebzig Stunden	20,-- EUR

Beim Kauf von Einzelparkscheinen beträgt die Höchstparkdauer 72 Stunden.

Inhaber von gültigen RMV-Zeitkarten und Job-Tickets können gesonderte Parkerleichterungen erhalten. Für diese Parkberechtigungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Wochenparkberechtigung zu einer Gebühr in Höhe von | 5,-- EUR |
| 2. Monatsparkberechtigung zu einer Gebühr in Höhe von | 15,-- EUR |
| 3. Jahresparkberechtigung zu einer Gebühr in Höhe von | 150,-- EUR |

§ 3 Ausnahmen

Der Magistrat entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über eine zeitlich befristete gebührenfreie Überlassung des Parkraumes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.02.2009 in Kraft.